

*Grundschule „Am Hellbach“*  
*Panzower Weg 23a*  
*18233 Neubukow*



Neubukow, den 28.04.2022  
Tel.: 038294/ 78422  
Fax: 038294/ 16559  
Schulnummer: 1207  
E-Mail: [Grundschule-Neubukow@t-online.de](mailto:Grundschule-Neubukow@t-online.de)  
Homepage: [www.grundschule-neubukow.de](http://www.grundschule-neubukow.de)

GS „Am Hellbach“, Panzower Weg 23a, 18233 Neubukow

## Elternbrief

Sehr geehrte Eltern,

am Donnerstag, dem 28. April 2022 tritt die 1. Änderungsverordnung der 6. Schul-Corona-Verordnung in Kraft. Mit diesem Schreiben erhalten Sie wichtige Hinweise für die wesentlichen Änderungen der Vorschriften durch die neue Schul-Corona-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

### 1. Testpflicht (§ 2)

Mit der neuen Schul-Corona-Verordnung wird von der regelmäßigen anlasslosen Testpflicht zu einer anlassbezogenen Testpflicht in der Häuslichkeit gewechselt. Konkret bedeutet dies, dass sich unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus niemand mehr regelmäßig ohne Symptome testen muss. Die Testung findet nun ausschließlich in der Häuslichkeit oder in offiziellen Testzentren statt. Eine Testung in der Schule findet nur noch beim plötzlichen Auftreten von leichten Symptomen während des Schultages statt. Ein Besuch der Schule ist bei negativem Antigen-Tests weiterhin möglich.

#### a) Leichte Symptome (§ 2 Absatz 2)

Bei leichten Erkältungssymptomen, Symptomen, wie Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- oder Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust etc., sind in den ersten 5 Tagen seit Symptombeginn zwei Tests in der Häuslichkeit durchzuführen. Vonseiten des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung wird dabei empfohlen, sich am ersten und am dritten Tag zu testen.

Sollten Sie Ihr Kind zu Hause getestet haben, schicken Sie bitte das Formular zur Selbsterklärung eines negativen Testergebnisses mit in die Schule.

b) Schwere Symptome (§2 Absatz 3)

Bei schweren Symptomen, wie zum Beispiel Fieber (größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Schulkindern), Atemnot, Geruchs- und Geschmacksverlust, Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen) oder schwere Erkältungssymptome, ist das Betreten der Schule nicht möglich und eine ärztliche Abklärung der Symptome erforderlich. Personen, die eine solche Symptomatik aufweisen, bei denen nach ärztlicher Diagnose eine SARS-CoV-2-Testung erforderlich ist und kein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, ist das Betreten der Schule bis zur vollständigen Genesung und 48 Stunden Symptomfreiheit (insgesamt mindestens sieben Tage) verboten. Im Falle eines positiven Testergebnisses darf die Schule während der häuslichen Isolationszeit nicht besucht werden.

Am Freitag, 29.04.2022 erhalten Ihre Kinder 2 Test Kits. Wenn diese aufgebraucht sind, melden Sie sich bitte im Sekretariat.

-Mit freundlichen Grüßen



K. Zühlsdorf  
Schulleiterin